

BETRIEBSVEREINBARUNG

**zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
und der Ökumenischen Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Walter Münzenberger**

für die Spiel- und Lernstuben „Abenteuerland“ Bayreuther Str. 47, und dem Emmi-Knauber-Hort, Bayreuther Str. 49, 67059 Ludwigshafen

§1 Zweck der Betriebsvereinbarung

In der Betriebsvereinbarung werden die außerhalb der Mietverträge getroffenen Absprachen zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden Stadt genannt) und der Ökumenischen Fördergemeinschaft Ludwigshafen gGmbH (im Folgenden Fördergemeinschaft genannt) festgeschrieben.

§ 2 Grundkonzept

1. Die Fördergemeinschaft betreibt in dem städtischen Gebäude der Bayreuther Straße 47 eine Kindertagesstätte als Spiel- und Lernstube mit 60 Plätzen für Kinder im Alter von null Jahren bis Schuleintritt, davon eine Krippengruppe und in der Bayreuther Str. 49 einen Hort als Spiel – und Lernstube mit 80 Kinder im Alter von 6-14 Jahren. Die Plätze der Kindertagesstätte verteilen sich auf 50 Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis zu sechs Jahren und einer Krippengruppe von 10 Plätzen für Kinder von null bis drei Jahren. Grundlage ist die Betriebserlaubnis des Landesamtes Soziales, Jugend und Versorgung (Landesjugendamt) vom 18.09.2013. Die Plätze des Hortes enthalten 80 Plätze für Kinder von sechs bis 14 Jahren, im Einzelfall bis 17 Jahre. Grundlage ist die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vom 22.11.2004.
2. Die Kindertagesstätte und der Hort sollen die Versorgung der Kinder aus dem Einzugsgebiet des sozialen Brennpunktes und dem Stadtteil West sicherstellen. Die Krippengruppe soll die Versorgung der Kinder aus dem Stadtteil West sicherstellen.
3. Es werden nur Kinder aufgenommen, die in Ludwigshafen wohnen. Reichen die vorhandenen Plätze nicht aus, so richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach den für die städtischen Kindertagesstätten geltenden Aufnahmekriterien. Danach sind Kinder bevorzugt aufzunehmen, bei denen die nachfolgenden Kriterien zutreffen:
 - Alleinstehende berufstätige Elternteile
 - Berufstätigkeit beider Elternteile
 - Familienverhältnisse (z.B. beengter Wohnraum, große Kinderanzahl, Suchtkrankheit eines Elternteils)
 - Pädagogische Gründe (z.B. Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen, Überforderung der Erziehungsberechtigten, Verhaltensauffälligkeiten)
 - Stellungnahme der Abteilung regionalen Familiendienst oder der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Ludwigshafen.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme sollen die Vorschläge des Bereiches Jugendamt, Abteilung Regionaler Familiendienst der Stadt und der kirchlichen Sozialdienste berücksichtigt werden.

4. Außerhalb der oben genannten Vorgaben betreibt die Fördergemeinschaft die Kindertagesstätte und den Hort in eigener Verantwortung. Dies gilt insbesondere für die pädagogische Arbeit, die weltanschauliche Ausrichtung und die Trägerschaft für das Personal.

§ 3 Unterhalt

Der laufende Bauunterhalt sowie die Pflege der Außenanlage obliegen der Stadt. Schönheitsreparaturen werden von der Fördergemeinschaft übernommen. Es ist eine Inventarliste zu erstellen und fortzuschreiben.

§ 4 Sach- und Betriebskosten

Die Stadt gewährt der Fördergemeinschaft für die Kindertagesstätte und den Hort einen jährlichen Sach- und Betriebskostenzuschuss, im ersten Jahr des Vertragsabschlusses in Höhe von **303.000,00 Euro**, der sich wie folgt errechnet:

<u>4.1. Gebäudekosten</u>	246.000,00 €
(Heizung, Wasser, Abwasser, Müllgebühren, Straßenreinigungsarbeiten, Oberflächenwassergebühren, TWL Stromgebühren, Reinigungsmaterial, sonst. Grundstückaufwendungen, Instandhaltung betriebliche Räume/Außenanlagen, Gebäudeversicherungen, Miete)	

Der Zuschuss gemäß Ziffer 1 wird anhand des Rechnungsergebnisses des Vorjahres festgesetzt. Eventuelle Nach- und Rückzahlungen erfolgen nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Zuschüsse für die Folgejahre werden entsprechend dem Rechnungsergebnis des jeweiligen Vorjahres angepasst.

<u>4.2. Geschäftsbedarf und freizeitpädagogischer Aufwand:</u>	57.000,00 €
----------------------------------------------------------------	--------------------

(insbesondere Buchhaltung/Wirtschaftsprüfung/Rechtsberatung, Abschreibung, Versicherungen, Porto, Büromaterial, Telekommunikationskosten, Fahrt- und KFZ Kosten, päd. Verbrauchsmaterial, Lern- und Gesellschaftsspiele, Lernsoftware, päd. Projektarbeit, Bastelmaterial, freizeitpädagogisches Programm)

Der Zuschuss unter 4.2. wird für ein Jahr festgelegt und nach erneuter Prüfung auf die Dauer von zwei Jahren vereinbart.

Der Zuschuss unter 4.1 und 4.2 wird als Abschlag in drei Raten zum 15.02., 15.06. und 15.10. eines jeden Jahres ausgezahlt.

§ 5 Personalkosten

Die Stadt beteiligt sich an den Personalkosten der Kindertagesstätte SLS Abenteuerland gemäß Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) mit derzeit 50%, an der Krippengruppe mit 50% und am Hort mit 45%. Die Anzahl der Stellen ergibt sich aus § 5 der Landesverordnung zum KitaG Rheinland - Pfalz (LVO) und der Betriebserlaubnis. Der Trägeranteil für die Personalkosten der Krippengruppe wird zu 100% übernommen. Die Stadt bezuschusst weiterhin eine Stelle für die Gemeinwesenarbeit gemäß § 5 Absatz 1, Satz 2 LVO.

Die Berechnung der Stundenanzahl für die Wirtschaftskräfte wird analog der Berechnung für städtische Einrichtungen anerkannt.

§ 6 Elternbeiträge

Die Fördergemeinschaft verpflichtet sich, die Elternbeiträge für die Krippenkinder und für die Kinder des Hortes als Spiel - und Lernstube nach der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein in der jeweiligen Fassung zu erheben.

§ 7 Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht

7.1 Personalkosten

Die Fördergemeinschaft ist verpflichtet der Stadt bis 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die Personal- und Fortbildungskosten entsprechend den Vorgaben der Kindertagesstättendatenbank (KitaDB) des Landesjugendamtes, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss alle im Laufe des Jahres beschäftigten MitarbeiterInnen und deren vollständige Personal- sowie Fortbildungskosten enthalten.

7.2 Elternbeiträge

Die Fördergemeinschaft ist verpflichtet, der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres einen Nachweis über die Bonuskinder (Kinder ab zwei Jahren) des Vorjahres, entsprechend der Vorgaben für die KitaDB des Landesjugendamtes vorzulegen. Des Weiteren hat der Träger eine monatliche Belegungsstatistik über die Anzahl der Kinder in den jeweiligen Einrichtungen vorzulegen. Außerdem sind die Einnahmen der Krippenbeiträge jährlich mitzuteilen.

7.3 Sach- und Betriebskosten

Die Fördergemeinschaft ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des ausgezahlten Sach- und Betriebskostenzuschusses in einem prüfungsfähigen Verwendungsnachweis darzulegen.

Dieser Verwendungsnachweis ist dem Bereich Kindertagesstätten der Stadt für das abgelaufene Jahr bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Die Belege über die ordnungsgemäße Verwendung des Sach- und Betriebskostenzuschusses sind 10 Jahre aufzubewahren und ggf. der Stadt zu Prüfungszwecken nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen des Trägers zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen; dies gilt ausdrücklich auch für den Bereich Revision der Stadt.

Nicht verbrauchte und/oder nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuerstatten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Anlegen von Rücklagen aus Mitteln des Sach- und Betriebskostenzuschusses nicht zulässig ist. Es gelten die Bedingungen der Geschäftsanweisung Zuwendung der Stadt.

§ 7 Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Vertragsdauer von zehn Jahren. Wird die Vereinbarung nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Sollten sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bedingungen verändern, verpflichten sich beide Seiten, die Vereinbarungsbedingungen neu auszuhandeln.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben soll.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2014 wirksam. Gleichzeitig werden die Vereinbarungen vom 01.01.2005 aufgehoben.

Für die Ökumenische
Förderungsgemeinschaft Ludwigshafen
GmbH

Für die Stadt Ludwigshafen

Walter Münzenberger

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg